

Kundeninformation Fahrzeuge

Informationen für Kundinnen und Kunden der *emmental versicherung* (Kundeninformation Fahrzeuge 2024)

Diese Kundeninformation zeigt die wichtigsten und gebräuchlichsten Bestimmungen auf. Massgebend sind in jedem Fall Ihr Antrag bzw. Ihre Police, die jeweiligen Versicherungsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Mit dem Abschluss einer Police bei der *emmental versicherung* werden Sie deren Kunden-GenossenschafterIn und profitieren von der periodischen Gewinnausschüttung. Sie unterliegen weder einer persönlichen Haftung noch einer Nachschusspflicht.

1 Versicherungsträger / Gerichtsstand

1.1 Motorfahrzeughaftpflicht, Kasko, Unfall, Pannenhilfe

1.1.1 Versicherungsträger ist die *emmental versicherung* Genossenschaft, eine Genossenschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 3510 Konolfingen.

1.1.2 Gerichtsstand ist wahlweise Konolfingen oder Ihr Wohnort bzw. derjenige des Anspruchsberechtigten in der Schweiz.

1.2 Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

1.2.1 Versicherungsträger ist die Orion Rechtsschutz Versicherung AG (Orion), eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit statutarischem Sitz in 4051 Basel.

1.2.2 Gerichtsstand ist wahlweise Basel oder Ihr Wohnort in der Schweiz.

1.3 Ansprechpartner

1.3.1 Ihr Ansprechpartner für die Deckungskomponenten Motorfahrzeughaftpflicht, Kasko, Unfall und Pannenhilfe ist die *emmental versicherung*.

1.3.2 Für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung ist Ihr Ansprechpartner Orion Rechtsschutz Versicherung AG.

2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Den genauen Umfang Ihres Versicherungsschutzes (z.B. versicherte Objekte, versicherte Gefahren, Versicherungssummen, Information ob Summen- oder Schadenversicherung) sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien entnehmen Sie dem Antrag, Ihrer Police und den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

2.2 Auf den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung (SVG).

2.3 Folgende Fahrzeug-Verwendungsarten sind nur versichert, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird und in der Police aufgeführt ist:

- gewerbsmässige Personenbeförderung,
- gewerbsmässige Vermietung an Selbstfahrer,
- gewerbsmässige Verwendung als Fahrschulfahrzeug.

3 Widerrufsrecht

3.1 Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), innert 14 Tagen widerrufen.

3.2 Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Antrag bzw. in der Police aufgeführt ist und gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Verkehrs-Rechtsschutzversicherung.

4.2 Wurde ein Versicherungsnachweis ausgestellt, gewähren wir bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz. Dessen Dauer und Deckungsumfang bestimmt sich in der Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz (gesetzliche Mindestgarantiesumme), resp. in der Kasko- und Unfallversicherung sowie Pannenhilfe gemäss dem ausgestellten Antrag/Offerte, maximal jedoch während 30 Tagen ab Einlösedatum. Die Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung beträgt maximal CHF 60'000.- für Motorräder und maximal CHF 200'000.- für Motorwagen.

4.3 Wird ein Antrag abgelehnt, erlischt der provisorische Versicherungsschutz 3 Tage nach Zustellung der Ablehnungserklärung. Bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

4.4 Verträge von kürzerer Dauer als zwölf Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

4.5 Unsere Leistungspflicht ruht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig bezahlen und unsere schriftliche Mahnung, binnen 14 Tagen Zahlung zu leisten, erfolglos bleibt.

5 Beendigung des Versicherungsvertrages

5.1 Sie können Ihren Vertrag kündigen:

5.1.1 Auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde, auch auf Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei uns eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

5.1.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung der Entschädigung, bzw. von der Fallerledigung durch Orion. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der *emmental versicherung*.

5.1.3 Infolge angekündigter Änderung von Prämien und/oder Versicherungsbedingungen, wobei die Kündigung bis zum letzten Tag des Vertragsjahres bei uns eintreffen muss.

5.1.4 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung.

5.1.5 Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen der Police.

5.2 Wir können Ihren Vertrag kündigen:

5.2.1 Auf Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Wenn ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart wurde, auch auf Ende des ersten und zweiten Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

5.2.2 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung, bzw. vor der Fallerledigung durch Orion. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

5.2.3 Wenn Sie uns erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt haben (Verletzung der Anzeigepflicht).

5.2.4 Sieht die Kündigung nichts anderes vor, so gilt sie für sämtliche Versicherungen in der Police.

5.3 Wir können vom Vertrag zurücktreten:

5.3.1 Wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, wir Sie gemahnt haben und wir darauf verzichten, die Prämie einzufordern.

5.3.2 Im Falle eines Versicherungsbetrugs.

5.3.3 Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen oder aus den anwendbaren Gesetzen.

6 Örtlicher Geltungsbereich

6.1 Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind

6.2 In folgenden Staaten gilt die Versicherung jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien.

6.3 Die Pannenhilfe CH/FL gilt nur für Schadenereignisse, die sich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein ereignen.

6.4 Falls der Fahrzeughalter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland verlegt (gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein), erlischt die Versicherung auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der schweizerischen Kontrollschilder oder sobald das versicherte Fahrzeug im Ausland immatri-

kuliert wird, spätestens mit dem Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Wegzug erfolgt.

7 Wechselschilder

Wenn die Versicherung für Fahrzeuge abgeschlossen wird, die mit Wechselschildern zirkulieren, gilt sie

7.1 für das vorschriftsgemäss mit Kontrollschildern versehenen Fahrzeug in vollem Umfang;

7.2 für die übrigen, nicht mit diesen Schildern versehenen Fahrzeuge nur, soweit sich der Schaden nicht auf einer öffentlichen Strasse ereignet.

7.3 Verursacht ein Fahrzeug ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder einen Haftpflichtschaden, steht uns für unsere Leistungen der Rückgriff auf die Versicherten zu. Für alle anderen Schäden besteht kein Versicherungsschutz.

7.4 Die Umstellung von Wechsel- zu Einzelschilder (oder umgekehrt) kann zu einer Änderung der Prämie führen.

8 Ersatzfahrzeuge

8.1 Verwendet der Halter mit Bewilligung der zuständigen Behörde anstelle des versicherten Fahrzeuges mit denselben Kontrollschildern ein Ersatzfahrzeug, gelten die Haftpflicht-, Unfall-, die Rechtsschutzversicherung und die Pannenhilfe ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug. Die Kaskoversicherung gilt für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug und bleibt für das ersetzte Fahrzeug mit Ausnahme von Kollisionsschäden in Kraft.

9 Hinterlegung der Kontrollschilder

Werden die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, wird die Versicherung ab Hinterlegungszeitpunkt bis zur Wiedereinlösung der Kontrollschilder für das versicherte Fahrzeug in folgendem Umfang sistiert:

9.1 Während der Dauer der Sistierung, längstens jedoch während 12 Monaten, gelten die Haftpflicht- und Kaskoversicherung in unverändertem Umfang. Haftpflicht- und Kollisionsschäden (einschliesslich Kollision mit Tieren) sind allerdings nur versichert, soweit sich die Schäden nicht auf öffentlichen Strassen ereignen. Die Unfall- und Rechtsschutzversicherung sowie die Pannenhilfe ruhen ganz.

9.2 Wir gewähren einen Sistierungsrabatt in der Höhe der auf die Sistierungszeit anfallenden Prämie.

9.3 Werden die Kontrollschilder 12 Monate seit der Hinterlegung nicht wieder eingelöst, wird der Vertrag automatisch aufgehoben.

10 Versicherungsprämie

10.1 Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police aufgeführt. Die Prämie beruht auf dem gewählten Versicherungsumfang sowie Ihren Angaben zu den versicherten Personen und zum Fahrzeug. Ändert sich eine dieser Angaben, müssen Sie uns unverzüglich informieren. Wir haben hierauf das Recht, den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

10.2 Die Versicherungsprämie ist uns jeweils am in der Police aufgeführten Fälligkeitsdatum im Voraus für das ganze Versicherungsjahr geschuldet.

- 10.3 Kommen Sie Ihrer Zahlungspflicht nicht nach, so werden Sie zur Zahlung aufgefordert und Sie haben die Mahnkosten sowie den Verzugszins zu zahlen. Zudem müssen Sie für die Kosten aufkommen, die uns aufgrund eines Schilderentzuges entstehen.
- 10.4 Wir können Ihnen gegenüber ausstehende Forderungen mit Ihren Ansprüchen auf Entschädigung aus Schadenfällen bzw. Prämienrückerstattung verrechnen.
- 10.5 Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert (Prämienschutz bzw. Bonusschutz). Ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall. Bei deklarierten Junglenkern reduziert sich die Prämie jeweils per Hauptfälligkeit bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 10.6 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode aufgehoben, haben Sie Anspruch auf eine anteilmässige Rückerstattung der vorausbezahlten Prämie.
- 10.7 Die Prämie bleibt uns ganz geschuldet, wenn ein Total Schaden eintritt (Wegfall des Risikos) oder wenn Sie im Falle eines Teilschadens, für den eine Versicherungsleistung erbracht wurde, die Police im ersten Vertragsjahr kündigen.
- 10.8 Wir verzichten auf die Einforderung von Saldi aus Prämienabrechnungen unter CHF 10.- und auf Rückerstattung an Sie unter CHF 5.-.

11 Änderung der Prämien, der Versicherungsbedingungen und der Haftungsbegrenzungen

- 11.1 Ändern unsere Prämientarife, die Selbstbehaltsregelungen oder die Versicherungsbedingungen, können wir die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck müssen wir Ihnen die neuen Vertragsinhalte spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt geben.
- 11.2 Sie haben hierauf das Recht, die Police auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintreffen. Unterlassen Sie eine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 11.3 Nicht zur Kündigung berechtigen die Einführung oder Änderung von gesetzlichen Abgaben (eidg. Stempelabgabe, Unfallverhütungsbeitrag, Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz), gesetzlich oder behördlich angeordnete Vertragsanpassungen.

12 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Terrorismus (Gewalthandlung oder Gewaltanwendung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur, Infektionskrankheiten, Pandemien und Epidemien (von der Weltgesundheitsorganisation oder einer Regierungsbehörde deklariert) und Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen haften wir nur, wenn Sie nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

13 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 13.1 Sie müssen uns jede wesentliche Veränderung des versicherten Risikos und jeden Schadenfall unverzüglich melden.
- 13.2 Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag (z.B. Antragsfragen, Schadenfälle) müssen Sie mitwirken, alle sachdienlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen überreichen sowie Dritte schriftlich ermächtigen, uns die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.
- 13.3 Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

14 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

- 14.1 Wird der Eintritt oder der Umfang des Schadens beeinflusst, weil ein Versicherter seine Pflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, können die Leistungen ganz oder teilweise abgelehnt bzw. herabgesetzt werden. Dies entfällt, wenn die Verletzung unverschuldet war oder der Schaden auch bei Erfüllung der Pflichten oder Obliegenheiten eingetreten wäre. Die wegen Zahlungsunfähigkeit versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

15 Umgang mit Daten

- 15.1 Die *emmental versicherung* bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.
- 15.2 Die *emmental versicherung* kann diese Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an Assistance-Dienstleister zur Bearbeitung weiterleiten.
- 15.3 Ferner kann die *emmental versicherung* bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Sie haben das Recht, bei der *emmental versicherung* über die Bearbeitung der Sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.
- 15.4 Weitere Angaben können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen, die Sie unter www.emmental-versicherung.ch/de/datenschutz abrufen können. Alternativ kann sie auch auf dem Hauptsitz der *emmental versicherung* oder unter datenschutz@emmental-versicherung.ch bestellt werden.

16 Makler

- 16.1 Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass wir gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen darüber, können Sie sich an den Dritten wenden.
- 16.2 Soweit Sie durch einen Makler vertreten werden, ist dieser berechtigt, den Geschäftsverkehr mit uns abzuwickeln. Er ist von Ihnen bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen und Ähnliches

(jedoch keine Zahlungen) von uns entgegenzunehmen und Ihnen in unserem Auftrag abzugeben. Mit dem Eingang beim Makler gelten diese als Ihnen zugegangen.

17 Abtretung von Ansprüchen

17.1 Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

18 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

18.1 Wir gewähren keine Deckung und sind nicht verpflichtet, Zahlungen oder andere Leistungen zu erbringen, soweit anwendbare Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

19 Anlaufstelle für Beschwerden

19.1 Bei Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

19.2 Sie können sich zudem unentgeltlich an die Stiftung „Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA“ wenden:

Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach 1063, 8024 Zürich

Beachten Sie, dass die Stiftung „Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA“ keine Versicherungsberatungen durchführt.

Motorfahrzeughaftpflicht

Bedingungen für die Versicherung der Motorfahrzeughaftpflicht (AVB Motorfahrzeughaftpflicht 2022)

1 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer, der Halter des in der Police genannten Fahrzeuges und die Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

2 Versicherungsumfang

2.1 Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen einen Versicherten erhoben werden wegen

- 2.1.1 Tötung oder Verletzung von Personen (Personenschäden);
- 2.1.2 Tötung oder Verletzung von Tieren sowie Zerstörung oder Beschädigung von Sachen (Sachschäden).

2.2 Schadenursachen

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden

- 2.2.1 durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges;
- 2.2.2 durch Verkehrsunfälle, die vom versicherten Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- 2.2.3 infolge Hilfeleistung nach Unfällen dieses Fahrzeuges.

Versichert sind auch Schäden

- 2.2.4 beim Ein- und Aussteigen aus dem Motorfahrzeug;
- 2.2.5 beim Besteigen und Verlassen des Motorrades;
- 2.2.6 beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Cabrio- oder Schiebedaches oder des Kofferraumes;
- 2.2.7 beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

2.3 Arbeitsrisiko

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen. In Erweiterung von Art. 1 sind die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers im Versicherungsschutz eingeschlossen.

2.4 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die Kosten angemessener Massnahmen zur Verhinderung des Schadens versichert.

2.5 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird ein Schadenfall grobfahrlässig verursacht, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Die *emmental versicherung* nimmt jedoch Rückgriff auf die Versicherten, wenn der Schaden

- in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand oder
- durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG verursacht wird.

Beim Rückgriff werden die Schwere des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Person, auf welche Rückgriff genommen wird, berücksichtigt.

3 Versicherungsleistungen

Die *emmental versicherung* bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche für den Versicherten ab.

Die Leistungen sind auf CHF 100 Millionen pro Ereignis begrenzt, einschliesslich allfälliger Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.

Die Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, Schadenverhütungskosten sowie für Schäden aus Arbeitsverrichtungen sind zusammen auf CHF 5 Millionen pro Schadenereignis begrenzt. Miteingeschlossen sind allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten. Art. 4.7 bleibt vorbehalten.

Wo die schweizerische Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Versicherungssumme vorschreibt, ist diese massgebend und gilt als Höchstleistung.

4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Kein Versicherungsschutz besteht für

4.1 Sachschäden

- 4.1.1 Ansprüche aus Sachschäden des Halters und von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.
- 4.1.2 Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger, sowie für Schäden an Sachen, welche daran angebracht sind.
- 4.1.3 Schäden an Sachen und Tieren, die mit dem versicherten Fahrzeug oder Anhänger befördert werden. Mitversichert sind jedoch Schäden an Gegenständen, die andere Personen mit sich führen, wie zum Beispiel Reisegepäck.

4.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, allen Fahrten auf Rennstrecken sowie dazugehörenden Nebenstrecken. Bei Veranstaltungen dieser Art in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter im Sinne von Art. 72 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.

4.3 Unerlaubte Fahrten

Die Haftpflicht des Lenkers, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt, unerlaubt Personen mitnimmt oder von Personen, die dem Lenker das versicherte Fahrzeug überlassen, obwohl sie diese Mängel hätten erkennen können.

4.4 Nicht bewilligte Fahrten

Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Fahrten, die gesetzlich oder behördlich nicht bewilligt sind und die Haftpflicht von Personen, die das anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwenden, zu denen sie nicht ermächtigt sind.

4.5 Strolchenfahrten

Die Haftpflicht von Personen, die das versicherte Fahrzeug zum Gebrauch entwendet haben, und diejenige des Lenkers, der von der Entwendung wusste oder hätte wissen können.

4.6 Verbrechen

Ansprüche aus Unfällen im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

4.7 Gefährliche Ladungen

Schäden aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne des schweizerischen Strassenverkehrsrechts.

4.8 Kernenergie

Ansprüche aus Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

4.9 Arbeitsrisiko

4.9.1 Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Halters betreffen (z.B. Versorgerschaden).

4.9.2 Ansprüche von Personen, die mit dem haftpflichtigen Versicherten im gleichen Haushalt leben.

4.9.3 Die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften) oder die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen wurden.

4.9.4 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat.

4.9.5 Ansprüche aus Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

4.9.6 Die Haftpflicht von ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitnehmern für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen des übernehmenden Dritten.

5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat pro Schadenfall, für den die *emmental versicherung* Leistungen erbringt, den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

5.1 Einforderung des Selbstbehaltes

Hat die *emmental versicherung* Haftpflichtansprüche des Geschädigten direkt abgefunden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, ihr die geleistete Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzuerstatten, unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelenkt hat. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht innert 4 Wochen seit der Mitteilung der *emmental versicherung* nicht nach, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf der Mahnfrist. Die Verzugsfolgen gemäss der Kundeninformation Fahrzeuge, Art. 10.3 bleiben vorbehalten.

5.2 Wegfall des Selbstbehaltes

In der Haftpflichtversicherung entfällt der Selbstbehalt,

5.2.1 wenn die Entschädigung geleistet werden muss, obwohl kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (Kausalhaftung);

5.2.2 für Schäden, die sich bei Strolchenfahrten ereignen, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges keine Schuld trifft;

5.2.3 wenn der Schadenfall ohne Kostenfolge bleibt;

5.2.4 wenn der Versicherungsnehmer der *emmental versicherung* den Schadenaufwand innert 30 Tagen zurückerstattet, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat;

5.2.5 während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrers erteilten Fahrunterrichts;

5.2.6 bei der amtlichen Führerprüfung.

6 Obliegenheiten bei der Verwendung des Fahrzeuges zu Arbeitsverrichtungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die von den Behörden und von den Durchführungsorganen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.

Vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Pflicht entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure und Architekten bzw. die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

7 Obliegenheiten im Schadenfall

7.1 Meldepflicht

7.1.1 Der Versicherte ist verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Die *emmental versicherung* kann bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige verlangen.

7.1.2 Bei Unfällen mit Personenschäden muss die Polizei benachrichtigt werden. In allen anderen Fällen kann die *emmental versicherung* im Einzelfall eine Polizeimeldung verlangen.

7.1.3 Auf Verlangen der *emmental versicherung* hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen.

7.2 Vorgehen im Schadenfall

7.2.1 Die *emmental versicherung* führt Verhandlungen mit dem Geschädigten. Die *emmental versicherung* ist ermächtigt, z.B. bei Unfällen im Ausland, Dritte mit der Schadenbehandlung zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die *emmental versicherung* ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.

7.2.2 Der Versicherte darf Ansprüche des Geschädigten nicht anerkennen oder Zahlungen leisten. Die Führung eines Zivilprozesses liegt bei der *emmental versicherung*.

8 Rückgriff

Die gesetzlichen Bestimmungen geben dem Geschädigten das Recht, seine Forderungen direkt gegenüber der *emmental versicherung* geltend zu machen. Aus diesem Grunde können die Ausschlüsse gemäss

- Art. 4.3 Unerlaubte Fahrten;
- Art. 4.4 Nicht bewilligte Fahrten;
- Art. 4.5 Strolchenfahrten;
- Art. 4.6 Verbrechen;

dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe den Versicherungsschutz einschränken, (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) oder aufheben (z.B. Fahren ohne gesetzlich erforderlichen Führerausweis) kann die *emmental versicherung* ihre Aufwendungen von den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern. Ebenso kann die *emmental versicherung* ihre Aufwendungen zurückfordern, wenn sie Leistungen erbringen muss, obwohl die Versicherung bereits erloschen ist.

Kasko

Bedingungen für die Motorfahrzeug-Kaskoversicherung (AVB Kasko 2022)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

1.1 Fahrzeuge und Zubehör

1.1.1 Die in der Police bezeichneten Fahrzeuge.

1.1.2 Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind bis zu 10% des Katalogpreises mitversichert. Darin enthalten sind auch Zubehörteile wie Zweitbereifung, Dach- oder Veloträger.

Übersteigt der Ausrüstungs- und Zubehörwert 10% des Katalogpreises, muss dieser im Antrag oder in der Offerte mit dem Neuwert deklariert werden. Werden diese Werte und/oder der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt eine verhältnismässige Kürzung der Versicherungsleistungen.

1.1.3 Hochvolt-Batterien, Ladestationen, Ladezubehör, Ladekarten (ElektroPlus).

Nicht versichert sind

1.1.4 Zubehör und Geräte, welche auch unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können.

1.1.5 Helme, Brillen, Handschuhe, Schutzbekleidung.

1.2 Kosten als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis CHF 20'000.- pro Ereignis

1.2.1 Kosten für Bergung, Abschleppen und Transport zur nächsten für die Reparatur geeigneten Werkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort inkl. all-fälliger Standgebühren.

1.2.2 Kosten für Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination. Für Schäden an Hochvolt-Batterien (ElektroPlus) gelten hierfür die Maximalentschädigungen gemäss Art. 4.6.2 und 4.6.3.

1.2.3 Kosten für Annullation und Neuausstellung von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern, welche infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses anfallen.

1.2.4 Kosten für unbedingt erforderliche provisorische Reparaturen und Notvorrichtungen.

1.2.5 Schadenminderungskosten.

1.2.6 Kosten für die Reinigung des versicherten Fahrzeuges, wenn dieses bei einer Hilfeleistung zugunsten einer verletzten Person oder eines verletzten Tieres verschmutzt wird.

1.2.7 Kosten für zusätzliche Übernachtungen und Rückreisen, welche infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses anfallen.

1.2.8 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, welche nicht durch die öffentliche Hand oder durch einen Haftpflichtversicherer getragen werden müssen.

1.2.9 Kosten für Zollbeträge, wenn das Fahrzeug aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann.

1.3 Mietwagenkosten und Schäden an mitgeführten Sachen und Haustieren, bis CHF 3'000.- pro Ereignis

1.3.1 Kosten für ein notwendiges Mietfahrzeug, welche infolge eines durch diese Police versicherten Kasko-Schadens anfallen.

1.3.2 Schäden an zum persönlichen und privaten Bedarf mitgeführten Sachen (inklusive Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern) infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses. Bei Diebstahlschäden besteht Versicherungsdeckung nur, wenn die Sachen aus dem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug bzw. aus daran montierten, gegen Diebstahl gesicherten Behältern, entwendet werden oder zusammen mit dem Fahrzeug abhandeln kommen. Der Diebstahl von Helmen ist auch versichert, wenn sie mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert sind.

1.3.3 Schäden an zum persönlichen und privaten Bedarf mitgeführten Sachen (exklusive Sicherheitsbekleidung bei Motorrädern) aufgrund eines ungewöhnlichen, plötzlichen, nicht beabsichtigten Ereignisses während der Fahrt (z.B. Kollision, Bremsmanöver oder dergleichen).

1.3.4 Behandlungskosten von privat mitgeführten Haustieren, welche sich im versicherten Personenwagen oder Wohnmobil verletzen.

Nicht versichert sind

1.3.5 Bargeld, Bank- und Kreditkarten, Wert- und Zahlungskarten, Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Tickets, Gutscheine, Prepaidkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Baren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, Schmucksachen, Dateien und gespeicherte Daten sowie Akten.

1.3.6 Rein optische Beschädigungen an Sicherheitsbekleidung für Motorräder, durch die die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird.

1.3.7 Tiere als Handelswaren, Schäden an Haustieren anlässlich gewerbsmässiger Transporte und Entschädigungen für mitgeführte Haustiere im Todesfall.

1.3.8 Ansprüche aus Schäden, die durch eine Assistance- oder Pannenhilfeversicherung abgedeckt sind. In diesen Fällen versteht sich die vorliegende Deckung als Summen- und/oder Konditionendifferenzdeckung (Subsidiärdeckung).

1.4 Ertragsausfall und Mehrkosten, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Ertragsausfall und Mehrkosten, welche als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses an einem in der Police aufgeführten Fahrzeug entstehen. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Haftzeit ist auf 6 Monate festgelegt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1 Feuer und Elementar

- 2.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion.
- 2.1.2 Kurzschluss und Kabelbrand.
- 2.1.3 Die unmittelbaren Folgen der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck und Erdbeben.
- 2.1.4 Unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Steine, Felsen, Schnee- und Eismassen, Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- 2.1.5 Schäden durch Tiere auf öffentlichem und auf nicht öffentlichem Boden.
- 2.1.6 Bisse von Mardern oder Nagetieren, inklusive daraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug. Mitversichert sind Mehrkosten für Präventionsmassnahmen am Fahrzeug bis CHF 100.- pro Schadenereignis.

Nicht versichert sind

- 2.1.7 Kurzschlusschäden an Starterbatterien, eingebauten Radio-, Ton- und Bildabspielgeräten sowie Mobiles.
- 2.1.8 Schäden an elektronischen und elektrischen Bauteilen – insbesondere an Steuergeräten – aufgrund eines inneren Defektes.
- 2.1.9 Schäden, die durch das Ausweichen vor Tieren entstehen.
- 2.1.10 Sengschäden im Wageninnern.

2.2 Diebstahl

- 2.2.1 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen oder infolge nachgewiesenem Versuch dazu.
- 2.2.2 Mut-/böswilliges abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen; zerstechen der Pneus; hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank.
- 2.2.3 Mut-/böswillige Beschädigung der Lackierung durch zerkratzen, bemalen, besprayen oder anbringen von schädigenden Stoffen. Diese Versicherungsdeckung ist auf CHF 3'000.- pro Schadenfall beschränkt.
- 2.2.4 Mut-/böswilliges zerstechen von Cabriolet-Verdecken sowie von Satteltaschen und Sitzflächen bei Motorrädern.
- 2.2.5 Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Umprogrammieren von Fahrzeugschlüsseln und Schlössern infolge Diebstahl.

2.3 Glasbruch

- 2.3.1 Bruchschäden an allen Fahrzeugteilen aus Glas oder glasähnlichen Materialien.

- 2.3.2 Schäden an Leuchtmitteln infolge eines versicherten Glasbruchschadens.

- 2.3.3 Bruchschäden an Gehäusen von Aussenspiegeln, auch wenn das Spiegelglas selbst nicht beschädigt ist.

- 2.3.4 Folgeschäden am versicherten Fahrzeug durch Glasplitter bei einem durch diese Police versicherten Glasbruchschaden.

Nicht versichert sind

- 2.3.5 Verglasungen von Assistenzsystemen, welche am Wagenäusseren angebracht sind, wie Distanzregler oder Rückfahrkamera.

2.4 Parkschaaden

- 2.4.1 Gewaltsame Beschädigung des parkierten Fahrzeuges durch unbekannte Fahrzeuge oder Personen.
- 2.4.2 Pro Versicherungsjahr und versichertes Fahrzeug werden höchstens zwei ersatzpflichtige Schadenfälle übernommen. Massgebend ist dabei das Anmeldedatum.

2.5 Kollision

- 2.5.1 Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von gewaltsamen äusseren Einwirkungen.
- 2.5.2 Bei Personenwagen gelten Schäden im Innenraum, wie Risse, Schnitte oder übermässige Verschmutzung, die plötzlich, unvorhergesehen und durch äussere Einwirkung entstehen, als mitversichert.
- 2.5.3 Verwindungen am Fahrzeug beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beim Kippen, Be- und Entladen die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Sicherheitssysteme nicht überbrückt oder abgeschaltet sind.

Nicht versichert sind

- 2.5.4 Schäden als direkte Folge von dauernden und/oder voraussehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung, Witterungseinflüsse und dergleichen.
- 2.5.5 Schäden infolge von inneren Einflüssen (z.B. Bruch) und wegen einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten.
- 2.5.6 Schäden, bei denen ausschliesslich Teile von Maschinen/Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln), betroffen sind – wenn der Schaden während des Bearbeitungsvorganges selbst eintritt.
- 2.5.7 Schäden durch Fremdkörper im Ernte- und Ladegut.
- 2.5.8 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.5.9 Schäden, die über die Deckungen Feuer und Elementar (Art. 2.1), Diebstahl (Art. 2.2) und Glasbruch (Art. 2.3) versichert werden können.

2.6 Maschinenbruch

Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge aussergewöhnlicher, gewaltsamer, innerer Einflüsse wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.

Nicht versichert sind

- 2.6.1 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.6.2 Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Schmutz, Staub oder sonstigen Ablagerungen oder infolge nachlassender Festigkeit und Elastizität bei Nichtmetallen.
- 2.6.3 Schäden, mit denen unter Berücksichtigung des zeitlichen Faktors (Betriebsjahre, Betriebsstunden, gefahrene Kilometer etc.) gerechnet werden muss (z.B. defekte Zylinderkopfdichtungen oder Federungen), die in Kauf genommen werden oder welche im Rahmen der normalen Beanspruchung entstehen.
- 2.6.4 Schäden infolge fehlenden oder mangelhaften Unterhaltes bzw. infolge fehlender oder mangelhafter Vorsichtsmassnahmen oder Nichtbeachten von Vorschriften.
- 2.6.5 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.6.6 Schäden, für die ein Dritter (z.B. Reparateur) vertraglich oder gesetzlich haftet.

2.7 ElektroPlus

- 2.7.1 Versichert sind Schäden an
 - Hochvolt-Batterien (HV-Batterien) des in der Police aufgeführten Fahrzeuges;
 - fest installierten Ladestationen oder Induktionsplatten inkl. Halterungen;
 - Ladezubehör wie mobilen Ladestationen, Ladegeräten, Ladekabel sowie dazugehörenden Taschen und Adaptern;
 - Ladekarten. Die Versicherungsleistung umfasst Sperr- und Ersatzgebühren.
- 2.7.2 Als Schäden gelten unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen infolge Bedienungsfehler, Fehlfunktionen, Überspannung, Überstrom, Kollision gemäss Art. 2.5.1, Feuer und Elementar gemäss Art. 2.1, Diebstahl gemäss Art. 2.2.1. Ferner Tiefenentladung und aussergewöhnliche Kapazitätsverluste der HV-Batterie von mehr als 50% in den ersten drei Betriebsjahren.
- 2.7.3 Mitversichert sind Vermögensschäden, wenn die Ladekarte oder die Elektromobilitäts-App infolge Verlust durch Dritte missbräuchlich verwendet wird.

Nicht versichert sind

- 2.7.4 Ansprüche für die HV-Batterie, wenn infolge eines Total Schadens Leistungen aus der Kaskoversicherung erbracht werden.
- 2.7.5 Schäden bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften (z.B. grobfahrlässiger Umgang mit Pin-Codes) oder vorsätzlichen Handlungen. Art. 4.3 wird für solche Fälle explizit aufgehoben.
- 2.7.6 Folgeschäden, insbesondere am Gebäude, Gebäudeanschluss und am Fahrzeug.
- 2.7.7 Weiter gelten die Art. 2.6.1 - 2.6.6 dieser AVB sinngemäss ebenfalls für ElektroPlus.

2.8 Cyber

- 2.8.1 Verschlüsselung, Beschädigung oder Zerstörung der Fahrzeug-Software durch Schadprogramme, die das versicherte Fahrzeug unbenutzbar machen oder dessen Funktionen beeinträchtigen.
- 2.8.2 Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung der Soft- bzw. Hardware (z.B. Steuergerät) bis CHF 5'000.-.

Nicht versichert sind

- 2.8.3 Schäden infolge nicht ausgeführter Software-Updates.

3 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind

3.1 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörenden Nebenstrecken.

3.2 Unerlaubte Fahrten

Schäden beim Bedienen oder Führen einer versicherten Sache durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt oder eine Person, die eine behördlich vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt – sofern der Versicherungsnehmer diese Umstände kannte oder hätte kennen können.

3.3 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

3.4 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahruntüchtig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

3.5 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Totalschaden

4.1.1 Wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises oder ab drittem Betriebsjahr mindestens den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) erreichen (unter Anrechnung der Abzüge für mangelhaften Unterhalt sowie für vorbestandene und nicht reparierte Schäden), oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung gemäss der Basistabelle wie folgt:

Betriebsjahr	in % des Fahrzeugneuwertes*	
	Basistabelle	Kaufpreisschutz
im 1. Jahr	100%	100%
im 2. Jahr	95% - 91%	100%
im 3. Jahr	90% - 81%	100%
im 4. Jahr	80% - 71%	100%
im 5. Jahr	70% - 61%	100%
im 6. Jahr	60% - 51%	60% - 51%
im 7. Jahr	50% - 41%	50% - 41%
mehr als 7 Jahre	Wiederbeschaffungswert	Wiederbeschaffungswert

*deklarerter Katalogpreis und Zubehör

Sofern in der Police Kaufpreisschutz vereinbart ist, entschädigt die *emmental versicherung* bis zum vollendeten 5. Betriebsjahr 100% des Fahrzeugneuwertes.

4.1.2 Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug inkl. Zubehör erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert. Liegt der Wiederbeschaffungswert über dem deklarierten Neuwert, wird nur letzterer vergütet.

4.1.3 Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

4.2 Teilschaden

4.2.1 Vergütet werden die Reparaturkosten (Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenfall). Entstehen bei der Reparatur Mehrwerte (durch Erneuerungen, Revisionen, Veränderungen, Verbesserungen und dergleichen), gehen diese zu Lasten des Versicherungsnehmers. Ebenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen durch die Reparatur bedingte Wertverminderungen sowie eine geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit.

4.2.2 Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Unbeschädigte Reifen werden nur dann zum Schaden gezählt, wenn dies aufgrund von Herstellerangaben nötig ist.

4.2.3 Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* nur die Selbstkosten.

4.2.4 Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigt die *emmental versicherung* bei Wohnwagen und Wohnmobilen den Minderwert, bei allen übrigen Fahrzeugen 90% des ermittelten Schadenbetrages exklusive Mehrwertsteuer.

4.3 Grobfahrlässigkeitsschutz

Wird ein Schadenfall grobfahrlässig verursacht, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wird der Schaden jedoch vorsätzlich oder eventualvorsätzlich, in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand verursacht, ohne dass ein Fall nach Art. 3.4 vorliegt, werden die Leistungen nach der Schwere des Verschuldens gekürzt.

4.4 Mitgeführte Sachen

Für mitgeführte Sachen erfolgt die Entschädigung zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis am Schadentag).

4.5 Glasbruch

Eine Entschädigung für Glasbruchschäden wird nur geleistet, wenn auch tatsächlich eine Reparatur bzw. ein Ersatz der beschädigten Verglasungen erfolgt und eine entsprechende Original-Rechnung vorliegt.

4.6 ElektroPlus

4.6.1 Bei Schäden an Hochvolt-Batterien (HV-Batterie) entschädigt die *emmental versicherung* die Reparaturkosten. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten der HV-Batterie, werden letztere vergütet. Die Maximalentschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges begrenzt.

4.6.2 Die Entschädigung für HV-Batterien vermindert sich ab einer Fahrleistung der HV-Batterie von 150'000 Kilometer linear um jeweils 10% pro volle 10'000 zusätzlich gefahrene Kilometer. Ab einer Fahrleistung von 250'000 Kilometer werden nur die Entsorgungskosten bis maximal CHF 2'000.- bezahlt.

4.6.3 Die *emmental versicherung* übernimmt unabhängig von der Fahrleistung die Kosten für die nachgewiesene Entsorgung der HV-Batterie bis CHF 2'000.-, sofern die Entsorgung aufgrund eines versicherten Ereignisses erforderlich ist.

4.6.4 Für Ladestationen und Ladezubehör werden die Kosten für die Reparatur bezahlt. Übersteigen die Reparaturkosten die Ersatzkosten, werden letztere vergütet, höchstens jedoch

- bei einer Ladestation in den ersten 4 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme, der Betrag, den die Neuanschaffung (Neuwert) einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert. Danach reduziert sich die Entschädigung um 1% pro Monat ab der ersten Inbetriebnahme, ausgehend vom aktuellen Neuanschaffungspreis. Im Minimum beträgt die Entschädigung 25% des aktuellen Neuanschaffungspreises;

- beim Ladezubehör der Betrag, den die Neuanschaffung einer gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadenereignisses erfordert.

- Die Maximalentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 5'000.-.

4.6.5 Bei Missbrauch von Ladekarten oder Elektromobilitäts-Apps, übernimmt die *emmental versicherung* den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Ladekarten- bzw. Lade-App-Herausgeber gemäss dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen haften. Die Maximalentschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 2'000.-.

4.7 Katalogpreis

Als Katalogpreis gilt der offizielle, zur Zeit der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges bzw. Zubehörs gültige Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer (MWST). Existiert kein solcher (z.B. bei Spezialanfertigungen), ist der für das fabrikneue Fahrzeug bezahlte Preis inkl. MWST massgebend.

4.8 Überreste

4.8.1 Die Höchstentschädigung vermindert sich stets um den Wert des unreparierten Fahrzeuges oder Zubehörs. Wird dieser Wert von der Höchstentschädigung nicht abgezogen, gehen die Überreste mit der Auszahlung in das Eigentum der *emmental versicherung* über.

4.8.2 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (z.B. Kollision) wird der Wert der Überreste vom ermittelten Schaden (Skalawert/Basistabelle oder Wiederbeschaffungswert) in Abzug gebracht und nicht von der Versicherungssumme.

4.9 Entschädigungsberechnung

Für die Bestimmung von Reparaturkosten, Wiederbeschaffungswert (Zeitwert), Minderwert, Mehrwert und Wert von Überresten sind die Berechnungen des durch die *emmental versicherung* beauftragten Fahrzeugexperten bzw. die Richtlinien des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger (VFFS) oder der am Schadentag aktuellen Agroscope-Publikation «Maschinenkosten» massgebend.

4.10 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

Sind Schäden bereits aus einer anderen Sach- oder Haftpflichtversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

4.11 Mehrwertsteuer

Ist der Anspruchsberechtigte vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Entschädigung der *emmental versicherung* exklusive Mehrwertsteuer.

5 Selbstbehalt

Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine anderen vereinbart worden sind.

- Kollision: CHF 500.-
- Maschinenbruch: 20%, mindestens CHF 1'000.-
- ElektroPlus: CHF 200.-
- Alle übrigen Ereignisse: kein Selbstbehalt

Der Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

Sind durch ein und dasselbe Schadenereignis verschiedene Objekte/Gefahren mit unterschiedlichen Selbsthalten betroffen, so gilt der höhere Selbstbehalt. Er wird pro Schadenereignis insgesamt nur einmal geltend gemacht.

6 Obliegenheiten im Schadenfall

Bei Kollisionen mit Tieren (z.B. Wild) muss der Versicherungsnehmer eine Meldung bei der zuständigen Amtsstelle (Polizei, Wildhüter) erstatten.

Bei Diebstahlschäden muss der Versicherungsnehmer eine Meldung oder Anzeige bei der Polizei erstatten.

Kollisions-, Park-, Feuer- und Maschinenbruchschäden müssen vor deren Reparatur durch den Schadendienst der *emmental versicherung* bzw. durch einen Fahrzeugexperten in ihrem Auftrag festgestellt werden.

Bei Verlust einer Ladekarte oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Elektromobilitäts-App, muss der Herausgeber/Betreiber umgehend in Kenntnis gesetzt und eine Sperrung veranlasst werden.

Unfall

Bedingungen für die Motorfahrzeug-Unfallversicherung (AVB Unfall 2022)

1 Versicherte Personen

1.1 Versicherte gemäss Police

Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen.

1.2 Unfall- und Pannenhelfer

Mitversichert sind Personen, die bei Unfällen oder Pannen des versicherten Fahrzeuges den Insassen/Benützern Hilfe leisten.

Nicht versichert sind

Personen, welche diese Hilfe in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder in offizieller Funktion erbringen (wie Polizei, Sanität, Feuerwehr, Personal des Motorfahrzeuggewerbes, offizielle Pannenhelfer usw.).

1.3 Personen in fremden Motorwagen

Verunfallen der Versicherungsnehmer und/oder die im gleichen Haushalt lebenden Personen als Lenker oder Mitfahrer in fremden Motorwagen (Personen, leichte Motor- und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht von maximal 3'500 kg und maximal 9 Sitzplätzen), sind folgende Leistungen versichert:

Im Todesfall CHF 30'000.-

Bei Invalidität CHF 60'000.-

Mehrere im gleichen Haushalt eingelöste Motorwagen mit Insassenversicherung berechtigen die Versicherten nur zum einmaligen Bezug dieser Leistungen.

Die Versicherung gilt weltweit, jedoch während maximal 6 Wochen nach Verlassen des örtlichen Geltungsbereiches.

2 Versicherte Unfälle

Versichert sind Unfälle, die den versicherten Personen bei der Benutzung des versicherten oder bei der Benutzung von fremden Fahrzeugen sowie bei der Hilfeleistung an anderen Verkehrsteilnehmern zustossen.

Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die obligatorische Unfallversicherung.

Den Unfällen werden gleichgestellt

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen (ausgenommen Sonnenbrand) oder Ertrinken.

3 Versicherungsleistungen

Die *emmental versicherung* zahlt die in der Police aufgeführten Leistungen wie folgt:

3.1 Im Todesfall

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall, wird die vereinbarte Versicherungssumme an folgende, nacheinander bezugsberechtigten Personen, ausbezahlt:

1. den Ehegatten oder eingetragenen Partner;
2. die Kinder zu gleichen Teilen;
3. die Eltern zu gleichen Teilen;
4. die Grosseltern zu gleichen Teilen;
5. die Geschwister zu gleichen Teilen.

Sind keine bezugsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 30% der Todesfallsumme bezahlt.

Stirbt eine versicherte Person durch einen Unfall und hinterlässt sie mindestens ein minderjähriges Kind, erhöht sich die Todesfallsumme um 50%.

3.2 Bei Invalidität

Wird eine versicherte Person durch einen Unfall invalid, wird die vereinbarte Entschädigung ausbezahlt. Diese richtet sich nach dem Invaliditätsgrad und wird nach den Bestimmungen über die Integritätsschäden des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) festgelegt. Der Invaliditätsgrad kann 100% nicht übersteigen.

Eine vorbestehende Gesundheitsschädigung führt bei der Festlegung des Invaliditätsgrades zu einer angemessenen Kürzung.

Der Invaliditätsgrad wird mit dem Abschluss der ärztlichen Behandlung, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall festgelegt und wird wie folgt entschädigt:

Invaliditätsgrad	Leistung %	Invaliditätsgrad	Leistung %
100	225	72	141
99	222	71	138
98	219	70	135
97	216	69	132
96	213	68	129
95	210	67	126
94	207	66	123
93	204	65	120
92	201	64	117
91	198	63	114
90	195	62	111
89	192	61	108
88	189	60	105
87	186	59	102
86	183	58	99
85	180	57	96
84	177	56	93
83	174	55	90
82	171	54	87
81	168	53	84
80	165	52	81
79	162	51	78
78	159	50	75
77	156	49	73
76	153	48	71
75	150	47	69
74	147	46	67
73	144	45	65

44	63	34	43
43	61	33	41
42	59	32	39
41	57	31	37
40	55	30	35
39	53	29	33
38	51	28	31
37	49	27	29
36	47	26	27
35	45	25	25

Bei einem Invaliditätsgrad unter 25% entspricht die Leistung dem jeweiligen Invaliditätsgrad.

3.3 Taggeld

Für die ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit wird das vereinbarte Taggeld auch für Sonn- und Feiertage vergütet. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert sich das Taggeld entsprechend. Das Taggeld wird während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Auszahlung einer Invaliditätsentschädigung.

3.4 Spitaltaggeld

Während eines notwendigen Spitalaufenthaltes oder eines ärztlich angeordneten Kuraufenthaltes, wird zusätzlich zu den übrigen Leistungen das vereinbarte Spitaltaggeld während 730 Tagen innert 5 Jahren ab dem Unfalltag ausbezahlt.

3.5 Heilungskosten

Die *emmental versicherung* übernimmt während 5 Jahren ab dem Unfalltag für die verletzte Person die notwendigen Kosten für

- 3.5.1 ärztlich durchgeführte oder angeordnete Heilungsmassnahmen;
- 3.5.2 die stationäre Behandlung im Spital in der privaten Abteilung;
- 3.5.3 ärztlich angeordnete Kuren;
- 3.5.4 den gesetzlichen Taggeldabzug der Sozialversicherung für Unterhaltskosten bei Spital- und Klinikaufenthalt;
- 3.5.5 ärztlich angeordnete Pflege zu Hause;
- 3.5.6 die psychologische Behandlung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen bis maximal CHF 2'000.-; zusätzlich ein ärztlich angeordnetes Fahrsicherheitstraining oder ärztlich angeordnete Fahrlektionen bei einem diplomierten Fahrlehrer bis maximal CHF 1'000.-, sofern diese Massnahmen in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall im versicherten Fahrzeug erforderlich werden;
- 3.5.7 die Miete von Krankenmobilen;
- 3.5.8 die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln oder deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört werden, welcher Heilungsmassnahmen zur Folge hat;
- 3.5.9 Transporte mit Luftfahrzeugen, sofern sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- 3.5.10 Suchaktionen bis höchstens CHF 10'000.- pro versicherte Person;
- 3.5.11 Aktionen zur Rettung der Versicherten oder Bergung der Leichen.

Stehen der versicherten Person auch Leistungen einer Sozialversicherung oder aus einer Gönnerschaft zu, übernimmt die *emmental versicherung* denjenigen Teil, für den kein Anspruch aus diesen Versicherungen besteht.

Selbstbehalte und Franchisen einer Sozialversicherung werden nicht übernommen.

4 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert sind

4.1 Strolchenfahrten

Unfälle bei Fahrten, zu denen die Fahrzeugbenutzer nicht ermächtigt waren (Strolchenfahrten etc.).

4.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken.

4.3 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können.

4.4 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

4.5 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln, sofern die Ansprüche des Lenkers betroffen sind

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

4.6 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

5 Überbesetzte Fahrzeuge

Ist zur Zeit des Unfalls die Zahl der Fahrzeuginsassen höher als behördlich erlaubt, wird die Entschädigung mit Ausnahme der Heilungskosten verhältnismässig gekürzt.

6 Anrechnung auf Haftpflichtansprüche

Die Insassenleistungen aus der Todesfall-, Invaliditäts-, Taggeld- und Spitaltaggeldversicherung werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Haftpflichtversicherung ausbezahlt.

Diese Insassenleistungen werden jedoch dann an die Haftpflichtentschädigung angerechnet, wenn die Leistungen im Haftpflichtfall ganz oder teilweise vom Halter oder Lenker zurückgefordert werden können.

7 Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherte ist verpflichtet, das Schadenereignis unverzüglich zu melden und bei allen Abklärungen zu unterstützen, insbesondere erforderliche Vollmachten auszustellen sowie alle relevanten Unterlagen zu übergeben. Die *emmental versicherung* kann bei Bedarf eine schriftliche Schadenanzeige einverlangen.

Bei Unfällen mit Personenschäden muss die Polizei benachrichtigt werden.

Auf Verlangen der *emmental versicherung* hat der Versicherte zudem Strafanzeige einzureichen.

Pannenhilfe

Bedingungen für die Versicherung von Pannenhilfe (AVB Pannenhilfe 2022)

1 Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auf den Lenker und die Insassen der in der Police deklarierten Fahrzeuge.

Nicht versichert sind

Personen, welche im versicherten Fahrzeug im Rahmen eines gewerbmässigen Personentransportes befördert werden.

2 Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für Motorfahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, sowie für Wohnmobile bis 9'000 kg Gesamtgewicht, welche in der Police aufgeführt sind.

Vom versicherten Motorfahrzeug gezogene Anhänger sind ebenfalls mitversichert. Dies gilt auch, wenn nur der Anhänger von der Panne betroffen ist.

Die Versicherung gilt nicht für

- Ersatzfahrzeuge, die nicht mit den versicherten Kontrollschildern verwendet werden;
- Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verwendet werden.

3 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Motorfahrzeug nicht mehr benützt werden kann infolge

- einer Panne;
- eines Kaskoereignisses.

Als Panne gilt auch, wenn sich der Schlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet, die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet oder der Schlüssel bzw. das Schloss beschädigt sind.

Als Kaskoereignisse gelten Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch. Ferner Schäden, die über die Zusatzversicherungen ElektroPlus oder Cyber abgedeckt sind.

4 Versicherte Leistungen

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz die Pannenhilfe in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (CH/FL) oder die Pannenhilfe Europa.

4.1 Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen der Pannenhilfe CH/FL umfassen:

4.1.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie

z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert.

4.1.2 Bergungskosten

Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers.

4.1.3 Abschleppkosten

Übernahme der Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Reparaturwerkstatt, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann.

4.1.4 Standgebühren

Übernahme von Standgebühren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist.

4.1.5 Mehrkosten

Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die notwendige Unterkunft;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

4.1.6 Ersatzfahrer

Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleiben nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt.

4.1.7 Schlüsselverlust

Die Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort;
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt;
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind

Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

4.1.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Reparaturwerkstatt übernommen.

Nicht versichert sind

Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

4.1.9 Leistungsbegrenzung der Pannenhilfe CH/FL

Die Leistungen aus der Pannenhilfe CH/FL sind für alle Personen zusammen pro Ereignis auf CHF 1'000.- begrenzt.

4.1.10 Pannenhilfe CH/FL mit Ersatzfahrzeug

Sofern in der Police vereinbart, werden zusätzlich zu den Leistungen Pannenhilfe CH/FL die Mietkosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer übernommen. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500 kg Gesamtgewicht werden die Kosten für die Miete eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen. Der Höchstbetrag ist auf CHF 1'000.- pro Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert sind

Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

4.2 Pannenhilfe Europa

Die Pannenhilfe Europa gilt im örtlichen Geltungsbereich gemäss Art. 6 der Kundeninformation Fahrzeuge und umfasst folgende Leistungen:

4.2.1 Hilfe vor Ort

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist. In diesem Rahmen werden die Kosten für den Ersatz von Kleinteilen wie z.B. Kabeln, Briden, Schläuchen, Sicherungen usw. (ohne Batterie) übernommen. Weitergehende Reparaturkosten sind nicht versichert.

4.2.2 Bergungskosten

Kosten für eine notwendige Bergung des Motorfahrzeuges und des Anhängers bis maximal CHF 2'000.-.

4.2.3 Abschleppkosten

Abschleppkosten bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Reparaturwerkstatt, sofern die Fahrbereitschaft vor Ort nicht wiederhergestellt werden kann.

4.2.4 Standgebühren

Übernahme von Standgebühren bis CHF 500.-, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist.

4.2.5 Mehrkosten

Übernahme der Kosten, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (sofern verfügbar) während der ausgewiesenen Reparaturdauer oder im Totalschadenfall während maximal 20 Tagen. Beim Ausfall eines Wohnmobils über 3'500 kg Gesamtgewicht werden die Kosten für die Miete eines Personenwagens als Ersatzfahrzeug übernommen;
- die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi;
- die notwendige Unterkunft;
- den Transport des Gepäcks, sofern dies mit der organisierten Mobilitätslösung nicht möglich ist;
- nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- die Überführung des reparierten Fahrzeuges in der Schweiz;
- die Überführung des unreparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist.

Nicht versichert sind

Kosten für Zusatzversicherungen, das Auftanken bzw. Schäden am Ersatzfahrzeug.

Kann kein Ersatzfahrzeug organisiert werden, weil z.B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

Die Mehrkosten werden im gesamten Geltungsbereich bis maximal CHF 5'000.- übernommen.

4.2.6 Ersatzfahrer

Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen, wenn der Lenker infolge Tod, Unfall bzw. schwerer Erkrankung oder unbekanntem Verbleibes nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug zu lenken und kein weiterer Insasse einen Führerausweis besitzt.

4.2.7 Schlüsselverlust

Kosten

- der Pannenhilfe vor Ort;
- für das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt;
- für das Holen oder das Zusenden des Ersatzschlüssels;
- für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft bis maximal CHF 2'000.-.

Die Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind

Schlossänderungskosten am Fahrzeug.

4.2.8 Treibstoffmangel, entleerte Batterie

Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft (ohne Treibstoffkosten) bzw. bei reinen Elektrofahrzeugen die Abschleppkosten zur nächsten Ladestation, wenn das Fahrzeug mangels Treibstoff oder infolge entleerter Batterien/Akkus stehen bleibt.

Wurde das Fahrzeug falsch betankt, werden die Abschleppkosten zur nächsten Reparaturwerkstatt übernommen.

Nicht versichert sind

Kosten für Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor und Katalysator.

4.2.9 Mehrkosten für Tiertransporte

Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Hunden oder Katzen bis maximal CHF 1'000.-.

4.2.10 Autofahren, Autozug

Mehrkosten für neue Billette von Autofahren oder Autozügen bis maximal CHF 1'000.-, wenn aufgrund eines versicherten Ereignisses der Anschluss an die Autofähre oder den Autozug verpasst wird.

4.2.11 Speditionskosten für Ersatzteile

Übernahme der Speditionskosten für Ersatzteile bei Reparaturen im Ausland, damit die Weiterreise möglich ist.

4.2.12 Feststellung des Schadenausmasses

Sofern notwendig, die Abklärungen zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeuges durch die Notrufzentrale. Die Übernahme Kosten für diese Abklärungen sind auf CHF 500.- begrenzt.

4.2.13 Rückführung des Fahrzeuges aus dem Ausland

Kosten für die Rückführung des reparierten, unreparierten nicht mehr benutzbaren oder wieder aufgefundenen Fahrzeuges aus dem Ausland zur üblicherweise benützten Reparaturwerkstatt in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die Kosten dafür sind jedoch auf den Zeitwert des Fahrzeuges nach Eintritt des versicherten Ereignisses limitiert. Die Rückführung des unreparierten Fahrzeuges ist nur versichert, sofern das Fahrzeug repariert wird.

4.2.14 Verzollung und Verschrottung im Ausland

Kosten für die Verzollung und den Transport des Fahrzeuges zur nächsten Verschrottungsstelle, inklusive Verschrottungskosten, wenn ein Totalschaden vorliegt.

5 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind

5.1 Regressansprüche Dritter

5.2 Rennen und ähnliche Fahrten

Schäden bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörigen Nebenstrecken.

5.3 Unerlaubte Fahrten

Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Lernfahr- oder Führerausweis nicht besitzt, ohne vorgeschriebene Begleitung fährt oder unerlaubt Personen mitnimmt, sofern der Versicherte diese Mängel hätte kennen können.

5.4 Nicht bewilligte Fahrten

Schäden bei Fahrten, die behördlich oder gesetzlich nicht bewilligt sind.

5.5 Alkohol/Verletzung der Verkehrsregeln

Schäden, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Unfalles einen Blutalkoholgehalt von 1.6‰ (Minimalwert) oder mehr aufweist oder fahrunfähig ist, weil er unter Medikamenten mit betäubender Wirkung oder Drogen steht. Wurde keine Blutprobe, sondern eine Atemalkoholprobe vorgenommen, gilt dasselbe bei einer Atemalkoholkonzentration von 0.80 mg/l oder mehr. Ebenso Schäden durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

5.6 Verbrechen

Schäden im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu.

6 Ansprüche gegenüber Dritten

Hat eine versicherte Person gesetzliche oder vertragliche Ansprüche gegenüber anderen Leistungserbringern und/oder Dritten oder sind Leistungen aus Gönnerschaften vorgesehen, beschränkt sich der Versicherungsschutz aus der gesamten Pannenhilfe auf den Teil der Leistungen, welche diejenigen des anderen Leistungserbringers und/oder Dritten übersteigen.

In solchen Fällen kann ein Vorschuss auf versicherte Leistungen gewährt werden. Der Anspruchsberechtigte hat jedoch seine Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern und/oder Dritten in der Höhe des Vorschusses der *emmental versicherung* abzutreten.

7 Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung der Pannenhilfe

Die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Pannenhilfe, resp. deren Organisation erfolgt im Auftrag der versicherten Person und kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse unterschiedlich sein. Die *emmental versicherung* übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Leistungserbringer verursacht werden.

8 Selbstbehalt

Für Schäden aus der Versicherung von Pannenhilfe fällt generell kein Selbstbehalt an.

9 Obliegenheiten im Schadenfall

Um die Leistungen der Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss die *emmental versicherung* bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich telefonisch informiert werden. Sofern eine versicherte Hilfsmassnahme nicht durch den Schadedienst der *emmental versicherung* organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wird, kann die Leistungspflicht für diese Massnahme ganz oder teilweise verweigert werden.

Rechtsschutz

Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung (AVB Rechtsschutz 2022)

1 Versicherte Personen

Versichert sind:

- 1.1 Der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges sowie Personen, die nach Unfällen Hilfe leisten.
- 1.2 Jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.
- 1.3 Stirbt ein Versicherter als Folge des zum versicherten Ereignis führenden Sachverhalts, so sind dessen Rechtsnachfolger sowie anderweitig wegen des Todes der versicherten Person Anspruchsberechtigte rechtsschutzversichert.

2 Versicherungsumfang

Orion Rechtsschutz-Versicherung AG gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:

2.1 Schadenersatzrecht

Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung).

2.2 Strafanzeige

Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der oben erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzung).

2.3 Strafverteidigung

Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.

2.4 Ausweisentzug und Besteuerung

Orion gewährt Rechtsschutz:

- 2.4.1 Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises.
- 2.4.2 Bei Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsabgaben (wie LSVA, usw.).

2.5 Sozialversicherungsrecht

Aus einem versicherten Verkehrsunfall resultierende sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.) sowie schweizerischen Pensions- und Krankenkassen.

2.6 Übriges Versicherungsrecht

Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.

2.7 Patientenrecht

Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Einrichtungen.

2.8 Fahrzeug-Vertragsrecht

Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung).

2.9 Miete einer Garage

Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.

3 Zeitliche Geltung und versichertes Ereignis

Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall nach mehr als 6 Monaten nach Aufhebung der Police oder der Rechtsschutzversicherung angemeldet wird.

Der Rechtsfall gilt als eingetreten:

3.1 Schadenersatzrecht

Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalles.

3.2 Strafrecht

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.

3.3 Versicherungsrecht

Bei Personenschäden beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.

3.4 In allen übrigen Fällen

Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.

4 Versicherungsleistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu CHF 600'000.- pro Rechtsfall:

- 4.1 Die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion.
- 4.2 Das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators.
- 4.3 Die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlasstes Gutachten.
- 4.4 Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüssen.
- 4.5 Dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen.
- 4.6 Das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung.
- 4.7 Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.
- 4.8 Die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.-.

Generell nicht versichert ist die Zahlung von

- 4.9 Bussen.
- 4.10 Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht.
- 4.11 Schadenersatz.
- 4.12 Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten.
- 4.13 Kosten und Honorare, zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist, oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse.
- 4.14 Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen.
- 4.15 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall.
- 4.16 Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

- 4.17 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

5 Nicht versicherte Rechtsfälle

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. 2 vor)

- 5.1 Sämtliche in Art. 1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. 2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Rechtsgebiete.
- 5.2 Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat.
- 5.3 Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter.
- 5.4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien.
- 5.5 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst).
- 5.6 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen.
- 5.7 Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. 4.6).
- 5.8 Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten.
- 5.9 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- 5.10 Bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises.
- 5.11 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training.
- 5.12 Fälle im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf sowie Vermietung von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt.
- 5.13 Fälle wegen der Anschuldigung der besonders krassen Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG.

5.14 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall:

Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

5.15 Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).

5.16 Vorsätzlich von einem Versicherten verursachte Verkehrsunfälle.

6 Leistungskürzungen

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

7 Fallabwicklung

7.1 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.

7.2 Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300.- versichert.

7.3 Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

7.4 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. 4 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.

7.5 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

7.6 Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand haben Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie

Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung von Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.

7.7 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.

7.8 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

8 Meinungsverschiedenheiten

8.1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

8.2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

8.3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie dem zugestimmt.

9 Kommunikationssprache

9.1 Alle Kommunikationen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.

9.2 Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail, Kontaktformular).

Pannenhilfe für landwirtschaftliche Fahrzeuge (ZB 10/2022)

Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die in der Police deklarierten landwirtschaftlichen Fahrzeuge sowie die von diesen gezogenen oder gestossenen Anhänger.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

Versichert sind bei Ausfall des versicherten Fahrzeuges infolge Panne oder Unfall

- die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft **am Schadenort**, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden;
- die Abschleppkosten in die nächstgelegene, geeignete Reparaturwerkstatt;
- die Speditionskosten für dringend benötigte Ersatzteile;
- die Standgebühren;
- die Bergungskosten.

Nicht versichert sind

- Schäden, die bei einem anderen Leistungserbringer abgedeckt sind oder die über die Deckungen «Kollision» oder «Maschinenbruch» versichert sind.
- Selbstbehalte aus Kollisions- oder Maschinenbruchschäden.

Leistungserbringung

Die Hilfsmassnahmen (z.B. aufbieten Pannenhilfsfahrzeug) werden nicht durch den Schadendienst der *emmental versicherung* organisiert. Die Leistung beschränkt sich auf die Übernahme der Kosten, maximal CHF 1'000.- pro Schadenfall.